



111111

SAK – vom 16.05.2025

# SAK

## // Antrag Gründung virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Lokale Eigenverbrauchsnutzung selbst produzierter Energie

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der Objekte

[Objektadresse], [PLZ Objektort]

Vertreten, als Ansprechpartner, durch Max Mustermann

nachstehend „**Ansprechpartner**“ genannt.

nachstehend „**vZEV**“ genannt.

Vertrag zurück \_\_\_\_\_ (**bitte freilassen**; wird durch die SAK nach Erhalt eingefügt)

Vertragsbeginn \_\_\_\_\_ (**bitte freilassen**; wird durch die SAK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

**ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG**

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 (0)71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch  
CHE-114.776.923 MWST | IBAN: CH98 0900 0000 9000 0832 3 | BIC: POFICHBEXXX

SAK – vom 16.05.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vertragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen zum Netzanschluss und zu SAK Strommessungen.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Pflichten der am vZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der SAK.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Pflichten des Ansprechpartners des vZEV gegenüber der SAK.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Messwesen .....</b>	<b>4</b>
7.1	Einleitend.....	4
7.2	Datenlieferung an den vZEV durch SAK.....	5
7.3	Messtarif.....	5
<b>8</b>	<b>Rechnungstellung und Vergütung .....</b>	<b>5</b>
8.1	Rechnungstellung .....	5
8.2	Vergütung der Rückspeisung.....	5
8.3	Kosten für Installationsanpassungen .....	5
<b>9</b>	<b>Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter .....</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Wechsel des Ansprechpartners .....</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Beginn/Dauer.....</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Erweiterung/Verkleinerung des vZEV .....</b>	<b>6</b>
<b>13</b>	<b>Auflösung des vZEV .....</b>	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
14.1	Änderungen.....	6
14.2	Salvatorische Klausel.....	6
14.3	Gerichtsstand / Anwendbares Recht .....	6
	<b>Anhang 1 – Am vZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en .....</b>	<b>8</b>
	<b>Anhang 2 – Am vZEV beteiligte Mieter und Pächter .....</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang 3 – Ansprechpartner des vZEV.....</b>	<b>10</b>
	<b>Anhang 4 – Versand der Daten .....</b>	<b>10</b>

SAK – vom 16.05.2025

## 1 Vertragsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des vZEV wird von der SAK über einen einzigen (virtuellen) SAK Messpunkt abgerechnet. Die vZEV-interne Abrechnung erfolgt durch den vZEV selbst.

## 2 Voraussetzungen für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Für die Bildung eines Zusammenschlusses gelten zur Zeit des Vertragsabschlusses folgende Bedingungen:

- Sämtliche Teilnehmer des vZEV befinden sich hinter demselben Netzanschluss, wobei die Nutzung von Anschlussleitungen erlaubt ist.
- Die installierte Produktionsleistung der Anlage(n) muss mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vom Gesetz vorgegebenen Anteil der Anschlussleistung betragen (Stand 2024: zehn Prozent).

Die Zulässigkeit des Zusammenschlusses wird durch SAK beurteilt.

Der Zusammenschluss wird betreffend Netznutzung, Energielieferung und Netzzugang wie ein einzelner Endkunde behandelt.

## 3 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines vZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils die zurzeit geltenden und anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
  - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
  - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
  - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
  - Bestimmungen zum Datenaustausch (Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz; SDAT-CH)
  - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

Die Konsultation sowie Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie anerkannten Normen liegt in der Zuständigkeit des vZEV.

## 4 Grundlagen zum Netzanschluss und zu SAK Strommessungen

Für den Anschluss des vZEV an das Verteilnetz der SAK sowie für Installationen von SAK Stromzähler gelten die Bedingungen der SAK für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der SAK in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Allgemeine Anschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS)

SAK – vom 16.05.2025

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-SAK)
- Technische Bedingungen für Netzanschlüsse
- Werkvorschriften (WV)

Die entsprechend aktuellen Fassungen sind jeweils auf der offiziellen Webseite der SAK einsehbar ([www.sak.ch](http://www.sak.ch)). Änderung der Dokumente sind nicht als Vertragsänderung zu verstehen.

## 5 Pflichten der am vZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der SAK

Die Pflichten der am vZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden vZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer allfällige mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Mitteilung an die SAK bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des vZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die SAK ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die SAK je Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des vZEV, und die Übermittlung an SAK.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den vZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
  - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
  - Informatorische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
  - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des vZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die SAK entscheiden (vgl. Anhang 2).

## 6 Pflichten des Ansprechpartners des vZEV gegenüber der SAK

Der vom vZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 3 nimmt gegenüber der SAK stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die zuständigen Personen der SAK bezüglich sämtlichen Zahlungsflüssen, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am vZEV-Teilnehmer relevante Informationen seitens der SAK, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

## 7 Messwesen

### 7.1 Einleitend

Die Messung der Teilnehmer erfolgt durch die SAK. Die SAK stellt dem Ansprechpartner des vZEV die Messdaten zur Verfügung.

SAK – vom 16.05.2025

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die SAK mittels eines SAK Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des vZEV wird von der SAK über einen einzigen (virtuellen) Messpunkt an der Übergabestelle abgerechnet.

## **7.2 Datenlieferung an den vZEV durch SAK**

Der Versand der für die interne Abrechnung notwendigen Daten erfolgt mittels eines durch SAK festgelegten Formats. Es werden die 15-Minuten-Messwerte verschickt, eine Aufteilung des internen Verbrauchs erfolgt nicht durch SAK.

## **7.3 Messtarif**

Für sämtliche Messpunkte der SAK werden von der SAK gemäss den gesetzlichen Vorgaben Messtarife verrechnet. Schuldner für die Messtarife sämtlicher Messpunkte ist der vZEV. Die vZEV-Teilnehmer haften dafür solidarisch.

## **8 Rechnungstellung und Vergütung**

### **8.1 Rechnungstellung**

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des vZEV ist durch diesen selbst vorzunehmen.

Die SAK verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung, den Messtarif und Abgaben am (virtuellen) Messpunkt an der (virtuellen) Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie resp. der Produktsammlung Netz der SAK.

### **8.2 Vergütung der Rückspeisung**

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der SAK an den vZEV vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie der SAK.

### **8.3 Kosten für Installationsanpassungen**

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen allfällige Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des vZEV. Werden durch die Einrichtung des vZEV Netzanlagen der SAK obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der SAK und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des vZEV.

## **9 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter**

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben liegt im Zuständigkeitsbereich des vZEV-Ansprechpartners sowie den einzelnen Teilnehmern.

## **10 Wechsel des Ansprechpartners**

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des vZEV der SAK vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

## **11 Beginn/Dauer**

Der vZEV wird spätestens drei Monate nach Erfüllung sämtlicher nachfolgender Punkte umgesetzt:

- Schriftliche Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des vZEV

SAK – vom 16.05.2025

- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten (insbesondere gegenüber SAK)
- Errichtung und ordentliche Abnahme der notwendigen Zähler sowie des (virtuellen) Messpunktes an der Übergabestelle, inklusive allfällige kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n
- Unterzeichnung der hier vorliegenden Vereinbarung durch die dazu zuständigen Personen
- Informationspflichten gemäss dem vorliegenden Vertrag sind erfüllt

Der vZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

## **12 Erweiterung/Verkleinerung des vZEV**

vZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der SAK durch den Ansprechpartner mit Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden. Die Voraussetzungen für den Zusammenschluss gemäss Punkt 2 dieses Antrages müssen dabei weiterhin erfüllt sein.

## **13 Auflösung des vZEV**

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der SAK zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen vZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

## **14 Schlussbestimmungen**

### **14.1 Änderungen**

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form. Gesetzesänderungen oder Änderungen in allgemein gültigen Normen sowie Anpassungen der verbindlichen Dokumente der SAK sind nicht als Vertragsänderung zu verstehen.

### **14.2 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines vZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

### **14.3 Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Dieser Antrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben dagegensprechen, wird als Gerichtsstand 9000 St. Gallen vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

SAK – vom 16.05.2025

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum vZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Max Mustermann  
Ansprechpartner des vZEV

SAK – vom 16.05.2025

**Anhang 1 – Am vZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en**

Der/die folgende/n Grundeigentümer sowie Produzent/en stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines vZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu

**Produzent/en:**

Name, Vorname	An vZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

**Grundeigentümer:**

Name, Vorname	An vZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

und bestimmen den Ansprechpartner gemäss Anhang 3.

SAK – vom 16.05.2025

**Anhang 2 – Am vZEV beteiligte Mieter und Pächter**

- Am vZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt:  
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter bzw. Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des vZEV.
- Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:  
Die am vZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch die SAK ab.

Name und Vorname	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

SAK – vom 16.05.2025

### Anhang 3 – Ansprechpartner des vZEV

Durch den/die Grundeigentümer des vZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	Mustermann Max
Anschrift	[Anschrift]
Telefon	[Telefon]
E-Mail	[E-Mail]

### Anhang 4 – Versand der Daten

Versand mittels SDAT (Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz; SDAT-CH)

Name Dienstleister	Mustermann Max AG
Ansprechperson Dienstleister	Mustermann Max
EIC-Code Dienstleister	EIC Code

Versand mittels .csv-Datei (E-Mail)

Name und Vorname	Mustermann Max
E-Mail	[E-Mail]